

Regeln zum zeitweiligen Verlassen der Albertushof gGmbH

(Stand: 08.12.2020)

Mit den Änderungen der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus ist für Bewohner das zeitweilige Verlassen der Einrichtung wieder möglich.

In Gebieten, in denen es aktuell eine Häufung von Infektionsfällen gibt, sollten Ausgänge nur erfolgen, wenn sie unbedingt erforderlich sind. Eine Häufung von Infektionsfällen liegt in Städten und Landkreisen vor, in denen mehr als 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen gemeldet wurden. Hier ist im Zweifelsfall vorab mit den Mitarbeitenden der Einrichtung eine Bewertung des Infektionsrisikos vorzunehmen.

Bewohner, die das Einrichtungsgelände zeitweilig verlassen möchten (z.B. für einen Spaziergang, Einkauf etc.), werden auf mögliche Infektionsrisiken und deren Auswirkungen hingewiesen und werden zur Einhaltung folgender Hygieneregeln angeleitet:

- Beim Verlassen der Einrichtung sollten nur Orte aufgesucht werden, an denen keine größeren Menschenansammlungen zu erwarten sind.
- Bei zu erwartendem Kontakt mit anderen Personen sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) getragen werden, die bereits vor Kontakt aufgesetzt wird.
- Bei Kontakt zu anderen Personen ist der Mindestabstand von > 1,5 - 2 m einzuhalten.
- Beim Wiederbetreten der Einrichtung ist umgehend eine gründliche Händewaschung mit Wasser und Seife bzw. eine Händedesinfektion durchzuführen.
- Bewohner sollten innerhalb der Einrichtung den Mindestabstand > 1,5 - 2 m zum Schutz anderer Bewohner konsequent einhalten. Außerdem sollen Bewohner auf Symptome, die mit COVID-19 vereinbar sind, beobachtet werden. Bei Auftreten von Symptomen ist die Bewohner umgehend zu isolieren und eine Abklärung auf COVID-19 zu veranlassen.
- Je nach aktueller Infektionslage und damit verbundenen Maßnahmenverschärfungen müssen diese mit dem Bewohner besprochen werden.
- Kann das Einhalten von Absprachen nicht erwartet werden, ist geboten, einen Bewohner nur in Begleitung ausgehen zu lassen.

Besuche bei Angehörigen (oder anderen wichtigen Bezugspersonen)

Besuche bei Angehörigen (oder anderen wichtigen Bezugspersonen) über Tag oder auch Nacht sollen wieder ermöglicht werden, um einer Entfremdung und Distanzierung entgegenzuwirken.

Folgende Regeln sind dabei zu beachten (die Angehörigen werden vor Besuchen über diese Regeln schriftlich in einem Informationsschreiben in Kenntnis gesetzt):

- Besuche sollten nur in Gebiete erfolgen, in denen es aktuell keine Häufungen von Infektionsfällen mit dem Corona-Virus gibt. Diese liegt in Städten und Landkreisen vor,

in denen auf die letzten 7 Kalendertage bezogen mehr als 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner gemeldet wurden.

- Die Besuche müssen geplant sein und mit den Mitarbeitenden der jeweiligen Wohngemeinschaft des Bewohners nach Möglichkeit mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche abgesprochen werden. Die Angehörigen erhalten von der Albertushof gGmbH alle nötigen Informationen und Unterlagen für Besuche von Bewohnern außerhalb der Einrichtung bei Anfrage/ Vereinbarung eines Besuchstermines.
- Der Besuch kann nur bei Personen erfolgen, die frei von Erkältungssymptomen bzw. nicht COVID-19 erkrankt sind und auch keinen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten oder Personen hatten, die als Verdachtsfall eingestuft sind.
- Durch eine entsprechende Selbstauskunft muss der Angehörige schriftlich erklären, dass er nicht zu diesem Personenkreis gehört.
- In dieser Selbstauskunft verpflichtet sich der Angehörige, während der Besuchszeit des Bewohners bei sich im Haushalt alles zu tun, um den Bewohner vor einer möglichen Ansteckung mit dem Corona-Virus zu schützen und damit die Gefahr einer Ausbreitung von Infektionen in der Albertushof gGmbH zu vermeiden, wie z.B. Aufenthalt vornehmlich im familiären Umfeld, Vermeiden von Besuchen in Geschäften, kein Aufsuchen von öffentlichen Orten mit größeren Menschenansammlungen etc., Einhalten der Hygieneregeln und des Mindestabstandes (1,5 – 2 m) bzw. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Beim Abholen des Bewohners muss der Angehörige eine derartige Selbstauskunft für alle Mitglieder des Haushaltes mitbringen, in den der Bewohner über Tag oder auch Nacht abgeholt wird.
- Übernachtet ein Bewohner bei einem Angehörigen, muss während der Besuchszeit ein Fieber- und Symptomprotokoll (Erhalt beim Abholen des Bewohners) geführt werden.
- Am Tag der Rückkehr in die Einrichtung muss der Bewohner selbst oder der Angehörige für ihn eine Selbstauskunft ausfüllen, in der er schriftlich bestätigt, dass er frei von Erkältungssymptomen ist, nicht COVID-19 erkrankt ist und auch keinen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten bzw. zu Personen hatte, die als Verdachtsfall eingestuft sind.
- Je nach Länge der Besuche außer Haus wird am Tag der Rückkehr oder am Folgetag beim Bewohner ein Schnelltest (Corona-Antigen-Test) durchgeführt. Ist das Testergebnis negativ, folgt nach 3 - 4 Tagen ein weiterer Test.
- Über einen Zeitraum von 72 Stunden wird bei dem zurückgekehrten Bewohner durch die Mitarbeitenden der jeweiligen Wohngemeinschaft des Bewohners die Symptomfreiheit geprüft und dokumentiert
- Bewohner, die nicht symptomfrei sind, können nicht in die Einrichtung zurückkehren. Es muss vor der Rückkehr individuell besprochen werden, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen eine Rückkehr möglich ist.

Fragen zu den Regeln zum zeitweiligen Verlassen der Einrichtung beantwortet Ihnen die Einrichtungsleitung Frau Jaekel unter 04221/ 9262-13.